



**Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.**

Universitätsstraße 140  
44799 Bochum

DAI · Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum

RAe FALLER ABRAHAM PartG mbB  
Herr Rechtsanwalt  
Andreas Schnitzler  
Basler Str. 4  
79100 Freiburg

Fachinstitut für Steuerrecht

Telefon: (0234) 970 64 - 0  
Telefax: (0234) 703 507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

09.01.2020

**Bescheinigung für das Selbststudium**  
**zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO**

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -  
Fachinstitut für Steuerrecht - bereitgestellten Online-Kurs (Lernzeit 2,5 Stunden)

**Online-Kurs Selbststudium: Die Erbengemeinschaft in der steuerrechtlichen  
Beratungspraxis (052613)**

von

**Andrea Engl, Rechtsanwältin, Steuerberaterin**

ein Selbststudium absolviert und am 06.01.2020 die anschließende Lernerfolgskontrolle  
bestanden haben.

Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung vom oben genannten Autor in  
der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach  
Maßgabe der Musterlösung.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Dr. Mihm  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),  
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin  
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

**Vorstand:** Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA (Vors.);  
Notar Dr. David C. König (stellv. Vors.); Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg M.  
Knoll; Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels  
**Geschäftsführung:** Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm  
**Vereinsregister:** Nr. 961 Amtsgericht Bochum, Vereinssitz Bochum

**Bankverbindung:**  
National-Bank AG  
BLZ 360 200 30  
Konto 6471110  
IBAN DE59 3602 0030 0006 4711 10  
BIC NBAG DE 3E

Gemeinnützige Einrichtung der  
Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

 BUNDESNOTARKAMMER  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS


## Die Erbengemeinschaft in der steuerrechtlichen Beratungspraxis

Lernerfolgskontrolle für: Andreas Schnitzler

### Frage 1

Der Erblasser E hat bei seinem Tod im Jahr 2016 insgesamt zwei Immobilien im Wert von je 400 T EUR sowie Bankvermögen von 750 T EUR hinterlassen. Beerbt wurde er durch seine Söhne S1 und S2. Die Söhne setzen die Erbengemeinschaft zunächst nicht auseinander. Da das Bankvermögen keine Rendite mehr abwirft, erwerben sie in 2017 eine weitere Immobilie zum Preis von 750 T EUR. 2018 setzen sie sich wie folgt auseinander: S1 erhält die beiden Bestandsimmobilien, S 2 erhält die neu angeschaffte Immobilie und leistet an S1 noch eine Ausgleichszahlung von 25 T EUR. Sind die geschilderten Vorgänge grunderwerbsteuerpflichtig?

**Wählen Sie eine Antwort:**

- Ja zum Teil, da die Abfindung in Höhe von 25 T EUR ein Entgelt an S1 darstellt.
- Ja bezüglich des neu erworbenen Grundstücks beim Erwerb durch die Erbengemeinschaft. 
- Nein, die Vorgänge sind insgesamt nicht grunderwerbsteuerpflichtig.
- Ja bezüglich des neu erworbenen Grundstücks beim Erwerb durch die Erbengemeinschaft und bei der Auseinandersetzung, da es sich nicht um einen Nachlassgegenstand handelt.

**Die richtige Antwort lautet:** Ja bezüglich des neu erworbenen Grundstücks beim Erwerb durch die Erbengemeinschaft.


### Frage 2

Der veritwete Erblasser E hat in den Jahren 1967-1981 erhebliche Gewinne aus seinem Unternehmen am Fiskus vorbei in die Schweiz „verlagert“ und dort in einem Aktiendepot angelegt. Die Kapitalerträge aus dem Schweizer Konto hat er bei seiner jährlich pünktlich abgegebenen Steuererklärung nie angegeben. Seinem Sohn erzählt er kurz vor seinem Tod im Jahr 2009 von dem Sachverhalt. Im August 2009 stirbt E und wird von seinem Sohn und seiner Tochter beerbt. Die Tochter weiß von dem Sachverhalt nichts.

Im Jahr 2018 erfährt das Finanzamt durch eine neue Daten-CD von dem Schweizer Konto des E.

Für welche Jahre kann das Finanzamt eine Nachzahlung von den Erben verlangen?

**Wählen Sie eine Antwort:**

- Bis einschließlich 2006
- Vom Sohn bis einschließlich 1997, von der Tochter bis einschließlich 2006.
- Bis einschließlich 1997 


**Die richtige Antwort lautet:** Bis einschließlich 1997

### Frage 3

Der Erblasser E hinterlässt bei seinem Tod ein selbst bewohntes Einfamilienhaus im Wert von 500 T EUR sowie 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 24 gleich großen vermieteten Einheiten im Wert von 1 Mio. EUR je Haus. Erben sind seine zweite Ehefrau zu  $\frac{1}{2}$  und die beiden Kinder aus erster Ehe zu je  $\frac{1}{4}$ . E hat den befreundeten Rechtsanwalt R als Dauertestamentsvollstrecker damit betraut, bis zur Auseinandersetzung der Miterben die Verwaltung der Mietobjekte zu übernehmen. R rechnet im Jahr 2018 für die TV insgesamt 7.497 EUR (42 Stunden à 150 EUR zzgl. USt) ab. Davon entfallen 20 Stunden auf Verhandlungen über die Auseinandersetzung mit den Miterben, 22 Stunden auf die Verwaltung der Immobilien. Da R sich aber nicht um alle Vermietungsfragen kümmern kann, vereinbart er mit Sohn S2, dass dieser sich ab April 2018 für eine monatliche Vergütung von 500,00 EUR um die Verwaltung (Neuvermietung, Reparaturen, Hausgeldabrechnungen usw.) der Objekte kümmert. Eine der Wohnungen in den Objekten ist an den Sohn S1 vermietet zur fremdüblichen Miete von 800 EUR zzgl. 150 EUR Nebenkosten monatlich. Diese Miete wird auch für alle Wohnungen erzielt. Leerstände gab es nicht. Weitere Kosten sind nicht angefallen.

Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

#### Wählen Sie eine Antwort:


- Die Werbungskosten können bei der Ehefrau zu  $\frac{1}{2}$ , von S1 und S2 zu je  $\frac{1}{4}$  abgezogen werden.
- Die Testamentsvollstreckergebühr ist in Höhe von 9.497 EUR als Werbungskosten zu behandeln.
- Die Einnahmen aus der Vermietung betragen insgesamt 273.600 EUR.
- S2 sind aus der Verwaltungsvergütung 4.500 EUR als Sondereinnahmen, 1.125 EUR als Sonderwerbungskosten zuzurechnen. 

**Die richtige Antwort lautet:** S2 sind aus der Verwaltungsvergütung 4.500 EUR als Sondereinnahmen, 1.125 EUR als Sonderwerbungskosten zuzurechnen.

### Frage 4

Der Erblasser E war an einer OHG zu  $\frac{1}{3}$  beteiligt. Die OHG hatte im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zur Nachfolge bei Versterben von Gesellschaftern getroffen. Die gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel sieht eine Abfindung bei Ausscheiden mit 90 % des Verkehrswerts vor. E verstirbt und wird beerbt von seiner Ehefrau. Der Anteilswert des E beträgt 5 Mio. EUR, das Vermögen erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen der 85%-Regelverschönerung. Welche Erbschaftsteuer fällt an? (Erbfallkosten bleiben außer Betracht)

#### Wählen Sie eine Antwort:

- Bei den Mitgesellschaftern keine, bei der Ehefrau 760 T EUR. 
- Bei den Mitgesellschaftern je 75 T EUR, bei der Ehefrau 19,25 T EUR.
- Bei den Mitgesellschaftern je 744 T EUR, bei der Ehefrau 19,25 T EUR.


**Die richtige Antwort lautet:** Bei den Mitgesellschaftern keine, bei der Ehefrau 760 T EUR.

## Frage 5

Der Erblasser E hinterlässt bei seinem Tod am 01.07. folgendes Vermögen: Sparguthaben im Wert von 100 T EUR mit einer Verzinsung von 4,00 % jährlich. Zum Todestag werden Zinsen in Höhe von 2 T EUR von der Bank für Zwecke der Erbschaftsteuer gemeldet. Die Zinsgutschrift auf dem Konto erfolgt zum 31.12. Die Miterben geben die Zinsen von 4 T EUR bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung an, ansonsten unternehmen sie nichts.

Welche erbschaftsteuerlichen und ertragsteuerlichen Folgen treten bei den Erben ein?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Die Zinsen von 2 T EUR erhöhen den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Die Erben müssen 4 T EUR als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern, es gilt jedoch eine Tarifiermäßigung.
- Die Zinsen von 2 T EUR erhöhen den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Die Erben müssen die weiteren 2 T EUR als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.
- Die Zinsen von 2 T EUR erhöhen den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Die Erben müssen 4 T EUR als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern, es findet keine Tarifiermäßigung Anwendung. 

**Die richtige Antwort lautet:** Die Zinsen von 2 T EUR erhöhen den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Die Erben müssen 4 T EUR als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern, es findet keine Tarifiermäßigung Anwendung.

## Frage 6


Im Nachlass des Erblassers E befindet sich ausschließlich ein Betrieb im Wert von 3 Mio. EUR (Buchwert 300 T EUR). Miterben werden M1, M2 und M3 zu je 1/3.

Die Bilanz sieht wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
unbebautes Grundstück (Verkehrswert 1 Mio. EUR)	100T EUR	Kapital M1	100T EUR
Teilbetrieb 2 (Verkehrswert 2 Mio. EUR)	200T EUR	Kapital M2	100T EUR
		Kapital M3	100T EUR

M3 scheidet aus dem Unternehmen aus. Er erhält den Teilbetrieb 1 zur Fortführung als Einzelunternehmen. Welche einkommensteuerlichen Folgen sind zu ziehen?

### Wählen Sie eine Antwort:

- M3 realisiert einen Veräußerungsgewinn von 900 T EUR.
- M1 und M2 realisieren einen laufenden Gewinn von 900 T EUR.
- Für alle Beteiligten liegt eine Veräußerung des Mitunternehmeranteils i.S.d. § 16 Abs. 1 EStG vor.
- Es handelt sich bei allen Beteiligten um einen Fall der zwingenden Buchwertfortführung. 

**Die richtige Antwort lautet:** Es handelt sich bei allen Beteiligten um einen Fall der zwingenden Buchwertfortführung.

## Frage 7

Im Nachlass der Erbengemeinschaft nach E, bestehend aus der Ehefrau und den beiden Söhnen S1 und S2, Erbquote je 1/3, befinden sich insgesamt 4 Eigentumswohnungen, die E in den Jahren 1992-2003 erworben und seither vermietet hatte. 2 weitere Wohnungen hatte E im Jahr 2013 verkauft. E verstirbt in 2014.


Im Jahr 2015 verkaufen die Miterben eine der Wohnungen um damit die anfallende Erbschaftsteuer zu bezahlen.

In 2016 bietet ein Erwerber für eine der Wohnungen einen so hohen Preis, dass die Miterben ihm die Wohnung verkaufen.

Im Jahr 2017 möchte S2 aus der Erbengemeinschaft ausscheiden. Zum einen gibt es persönliche Differenzen zwischen den Miterben, zum anderen benötigt S2 für seinen Hausbau dringend liquide Mittel. S1 und die Ehefrau möchten die restlichen Wohnungen gerne behalten. Sie würden daher den S2 aus ihrem jeweiligen Privatvermögen abfinden.

Welche einkommensteuerliche Folge trifft zu?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft führt nie zu einkommensteuerlichen Folgen.
- Durch die Verkäufe durch E in 2013 und die Erbengemeinschaft in 2015 und 2016 ist ein gewerblicher Grundstückshandel begründet worden. Die Auseinandersetzung führt bei S2 zu einem Veräußerungsgewinn gem. § 16 EStG.
- Es entstehen keine ertragsteuerlichen Auswirkungen bei S2. 
- Durch das Ausscheiden gegen Abfindung begründet S2 einen gewerblichen Grundstückshandel, da die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist.


**Die richtige Antwort lautet:** Es entstehen keine ertragsteuerlichen Auswirkungen bei S2.

## Frage 8

Der Erblasser E ist am 02.11.2018 verstorben. Er war Inhaber eines Sportgeschäfts als e.K., Jahresumsatz 300 T EUR. Eine Dauerfristverlängerung war vorhanden. Der Buchwert des Unternehmens betrug 85 T EUR. Im Nachlass war im Übrigen nur Barvermögen von ca. 50 T EUR vorhanden. Erben sind die Ehefrau und die Tochter. Der Betrieb soll nicht fortgeführt werden. Noch im November verkaufen die Erben die Restbestände des Warenlagers, soweit möglich durch einen Räumungsverkauf. Sie erzielen daraus 35 T EUR brutto. Der 9 Jahre alte betriebliche Pkw mit einem gemeinen Wert von 8 T EUR wird auf die Ehefrau umgemeldet. Sämtliches verbleibende Inventar wird zum 15.12.2018 an den X für 20 T EUR verkauft, X übernimmt auch den Mietvertrag über das Ladengeschäft.

Was sind die ertragsteuerlichen Folgen?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Der Verlust des E aus der Aufgabe kann von den Miterben nicht genutzt werden.
- Es kann ein Verlust einheitlich und gesondert festgestellt werden, der durch die Miterben anteilig steuerlich nutzbar ist. 
- Die Abwicklung des Unternehmens führt zu einem Veräußerungsverlust des E. Die Ehefrau kann den Verlust in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung mit positiven Einkünften des E und eigenen positiven Einkünften ausgleichen.
- Jeder der Miterben hat einen Aufgabeverlust in der Einkommensteuererklärung 2018 zu erklären.

**Die richtige Antwort lautet:** Es kann ein Verlust einheitlich und gesondert festgestellt werden, der durch die Miterben anteilig steuerlich nutzbar ist.

## Frage 9

Der Erblasser E hat bei seinem überraschenden Tod am 01.05.2017 folgendes Vermögen hinterlassen: Einfamilienhaus, 150 qm Wohnfläche: bewohnt bisher durch E und seinen Sohn K1, Grundbesitzwert 500 T EUR, Bargeld und Bankvermögen in Höhe von 500 T €.

Er wird gesetzlich von seinen zwei Kindern K1 und K2 zu jeweils gleichen Teilen beerbt. Ein Testament war nicht vorhanden.


Geschockt vom Tod des Vaters sind die Kinder zunächst nicht in der Lage, das Thema der Nachlassverteilung in Angriff zu nehmen. Erst am 15.11.2018 einigen sich die Kinder wie folgt:

K1 übernimmt das Einfamilienhaus und bleibt weiterhin dort wohnen.

K2 erhält sämtliche weiteren Nachlasswerte, er hat auch die Kosten für die Bestattung des Vaters sowie Kosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung in Höhe von insgesamt 22.000 EUR getragen.

Kommt hier die Steuerbefreiung gem. § 13 Nr. 4 c ) in Betracht und wem steht sie ggf. zu?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Ja, der Zeitpunkt der Auseinandersetzung ist nicht entscheidend, wenn die Selbstnutzung unverzüglich nach dem Erbfall erfolgt. 
- Nein, bei freier Auseinandersetzungsvereinbarung greift die Begünstigung des Familienheims nicht.
- Nein, die Auseinandersetzung findet ohne triftigen Grund länger als 6 Monate nach dem Erbfall statt.
- Ja, begünstigt sind K1 und K2 als Miterben je zur Hälfte.

**Die richtige Antwort lautet:** Ja, der Zeitpunkt der Auseinandersetzung ist nicht entscheidend, wenn die Selbstnutzung unverzüglich nach dem Erbfall erfolgt.

## Frage 10


Im Nachlass des Erblassers E befindet sich ausschließlich ein Betrieb im Wert von 3 Mio. EUR (Buchwert 300 T EUR). Miterben werden M1, M2 und M3 zu je 1/3.

Die Bilanz sieht wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
unbebautes Grundstück (Verkehrswert 1 Mio. EUR)	100T EUR	Kapital M1	100T EUR
Wirtschaftsgut 2 (Verkehrswert 2 Mio. EUR)	200T EUR	Kapital M2	100T EUR
		Kapital M3	100T EUR

M3 scheidet aus dem Unternehmen aus. Als Abfindung erhält er das unbebaute Grundstück. Er will darauf ein privates Einfamilienhaus errichten. Welche einkommensteuerlichen Folgen sind zu ziehen?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Das Grundstück wird zum Entnahmewert von 1 Mio. EUR aus dem Betriebsvermögen entnommen. Der dadurch entstehende Gewinn ist den drei Miterben zu je 1/3 zuzuweisen.
- M3 realisiert einen Veräußerungsgewinn von 900 T EUR. 
- M1 und M2 realisieren einen laufenden Gewinn von 900 T EUR.


**Die richtige Antwort lautet:** M3 realisiert einen Veräußerungsgewinn von 900 T EUR.

## Frage 11

Erblasser E verstirbt am 01.01.2018. Er hinterlässt ein als Einzelunternehmen geführtes Sportgeschäft. Seine Ehefrau und die beiden Söhne beerben ihn aufgrund gesetzlicher Erbfolge. Die Miterben führen das Geschäft gemeinsam weiter. Schon bisher waren die Söhne in dem Betrieb aufgrund eines Anstellungsvertrages tätig. Sie haben jeweils 3.000 EUR brutto monatlich als Gehalt bekommen. Für den älteren Sohn hatte E eine steuerlich anzuerkennende Pensionszusage erteilt, die zutreffend mit 60 T EUR in der Bilanz zum 31.12.2017 passiviert ist. Die Betriebsimmobilie gehört der Ehefrau. Sie hat die Immobilie am 01.01.2010 für insgesamt 800 T EUR (20 % Anteil Grund und Boden) gekauft und seither an E für monatlich 5.000 EUR vermietet. Aufwendungen für das Objekt sind in 2018 nicht angefallen. Der Marktwert der Immobilie beträgt am 01.01.2018 1 Mio EUR. Die Miterben haben an der bisherigen Handhabung nichts geändert. Der auf diese Weise ermittelte Gewinn für 2018 beträgt 330 T EUR.

Welche Gewinnkorrekturen sind aufgrund der Sachverhaltsangaben vorzunehmen?

### Wählen Sie eine Antwort:

- Die Abschreibung der Immobilie erfolgt ab 01.01. mit 3 %, da Betriebsvermögen entsteht. 
- Wegen der Vereinigung von Schuld und Forderung ist die Pensionsverpflichtung aus der Gesamthandsbilanz auszubuchen.
- Es erfolgen Hinzurechnungen von insgesamt 72 T EUR.
- Die Erben können wählen, ob sie die Vergütung weiterhin als Betriebsausgaben behandeln wollen.

**Die richtige Antwort lautet:** Die Abschreibung der Immobilie erfolgt ab 01.01. mit 3 %, da Betriebsvermögen entsteht.

## Frage 12

Erblasser E hinterlässt ein selbst genutztes Einfamilienhaus (150 qm), Grundbesitzwert 1,2 Mio. EUR sowie Bar-/Bankvermögen von 1 Mio. EUR. Für das Einfamilienhaus wurde ein Kredit aufgenommen, der noch mit 400 T EUR valutiert. Erben sind die beiden Kinder M1 und M2, die sich wie folgt einigen: M1 übernimmt das Einfamilienhaus und zieht zwei Monate nach dem Erbfall selbst dort ein. Er übernimmt auch die damit im Zusammenhang stehende Darlehensverbindlichkeit. Das Barvermögen teilen die Miterben so auf: M1 erhält 250 T EUR, weil er hierauf für die Renovierung des Hauses dringend angewiesen ist. Das restliche Barvermögen erhält M2. Wie hoch ist der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs vor Abzug persönlicher Freibeträge? (Erbfallkosten bleiben außer Betracht)

### Wählen Sie eine Antwort:

- M1: 0 EUR, M2: 1,1 Mio EUR
- M1: 300 T EUR, M2: 1,1 Mio EUR
- M1: 1,1 Mio EUR, M2: 900 T EUR
- M1: 250 T EUR, M2: 900 T EUR 

**Die richtige Antwort lautet:** M1: 250 T EUR, M2: 900 T EUR